



Herzlich willkommen in der Raumschießanlage der Jägerschaft Grafschaft Bentheim gGmbH

Die Jägerschaft Grafschaft Bentheim e.V. hat eine der modernsten Raumschießanlagen Deutschlands erbaut. Sie wird auf dem aktuellen Stand der Technik und mit den höchsten Sicherheitsvorkehrungen betrieben. Daher gelten für uns und natürlich auch für Sie als Gast die nachfolgenden Regeln, die die Sicherheit beim scharfen Schuss gewährleisten. Mit Anmeldung und Abschluss der Buchung eines Schießtrainings erkennen Sie diese verbindlichen Regeln an und verpflichten sich den Anweisungen der Schießstand-aufsichten und Mitarbeitern der Raumschießanlage Folge zu leisten. So wird das Schießtraining für alle Beteiligten ein angenehmes und erfolgreiches Erlebnis.

1. Vertragsabschluss / Buchung

Mit der Buchung bieten Sie als Teilnehmer (nachfolgend Gast genannt) eines Schießtrainings der Raumschießanlage der Jägerschaft Grafschaft Bentheim gGmbH (nachfolgend RSA oder Raumschießanlage genannt) verbindlich den Abschluss eines Vertrages an.

Eine Anmeldung bei Gruppenbuchung gilt für die gesamte Gruppe und die aus der Buchung entstehenden Forderungen. Mit der Anmeldung erkennt der Gast diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen an. Abweichende und/oder weitergehende Vereinbarungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung der RSA. Mit Buchung der Schießzeit wird diese Buchung verbindlich. Der Gast haftet gegenüber der RSA für alle mit der Buchung verbundenen und daraus entstehenden Verbindlichkeiten. Wenn nachträglich Änderungen zur Buchung gewünscht werden, sind diese nur dann gültig, wenn die RSA dem Kunden diese Änderung bestätigt.

Der Rechnungsbetrag der gesamten Buchung ist sofort fällig. Die Zahlungsabwicklung erfolgt bei Buchung über elektronische Zahlungswege. Bei Buchung auf Rechnung, ist diese spätestens beim Antritt der Buchung zu bezahlen. Nebenleistungen der Buchung wie z. B. Munition, Leihwaffen oder weiteres Zubehör werden in der RSA entrichtet.

Wenn ein Gast eine getätigte Buchung nicht aufrechterhalten kann, wird eine Stornierung bis 10 Tage vor dem gebuchten Termin kostenlos vorgenommen. Bei einer Stornierung 5 Tage vor gebuchtem Termin sind 50% des Buchungsbetrages fällig. Bei Stornierung am Tag der gebuchten Schießzeit wird die komplette Buchungsgebühr berechnet.

Telefonische Auskünfte, Nebenabreden und sonstige Zusicherungen, gleich welcher Art, werden nur dann Bestandteil des Vertrages, wenn die RSA diese schriftlich bestätigt hat. Die RSA behält sich vor, die Buchung des Gastes zu stornieren, sofern bei der Buchung falsche bzw. unwahre Angaben getätigt wurden, die die RSA unter Vorspiegelung falscher Tatsachen eine Buchung bestätigen lassen, die gegen die Hausordnung verstößt.

2. Beförderung der eigenen Waffe zur RSA / Handhabung der Waffe in der RSA

Jeder Gast ist für die Beförderung der eigenen Waffen zur RSA allein verantwortlich. Die Waffen sind bei Besuch der RSA entladen und nicht zugriffsbereit gem. §12 Abs 3 Waffengesetz zu transportieren. Erst unmittelbar vor dem Betreten der Schießbahnen, dürfen die Waffen in der RSA **entladen** und mit geöffnetem Verschluss / Patronenlager geführt werden. Der Lauf zeigt dabei in eine Richtung, in der keine Person gefährdet werden kann (Büchsen nach oben, geöffnet Kipplaufwaffen nach unten). Gewehrriemen sind von der Waffe zu entfernen. Anschlag und Zielübungen außerhalb der Schießbahnen sind strengstens untersagt. Kurzwaffen werden erst auf der Schießbahn aus dem Transportbehältnis entnommen.



3. **Zugelassen Munition**

Auf der 100m-Bahn der RSA sind im stationäre Betrieb mit Langwaffen und einer kinetischen Energie der zur Anwendung kommenden Geschosse von maximal 7.000 Joule zugelassen. Die Schussentfernung beträgt 100m. Wiedergeladene Munition darf nicht verwendet werden, es sei denn, sie ist in ihrem Typ und ihrer Bezeichnung nach von der zuständigen Behörde zugelassen (§11 BeschußG – Beschussgesetz).

Für die 50m-Bahn der Raumschießanlage (Schießkino) sind für das stationäre Mehrdistanzschießen mit Langwaffen und einer kinetischen Energie der zur Anwendung kommenden Geschosse von maximal 7.000 Joule zugelassen. Die maximale Schussentfernung beträgt 50m. Die minimale Schussentfernung beträgt 7m.

Für das jagdliche Schießen auf wechselnde Schußentfernungen gilt: Alle Schützen schießen von einer Linie!

Kurzwaffen sind mit einer kinetischen Energie der zur Anwendung kommenden Geschosse von maximal 1.500 Joule bei variablen Schussentfernungen von 7m bis 50m zugelassen.

Auf der 50m-Bahn darf ausschließlich schadstoffreduzierte und bleifreie Munition, die in der Raumschießanlage erworben werden muss, verschossen werden.

Die Verwendung von Hartkern-, Leuchtspur- und/oder pyrotechnischen Geschossen ist untersagt. Ebenso ist das Schießen mit Schwarzpulverwaffen nicht zugelassen. Die Verwendung von Flintenlaufgeschossen ist nicht erlaubt. Die Verwendung anderer Munition sowie von Leuchtspur-, Hartkern- und Explosivgeschossen sowie Leucht- und Signalmunition sowie das Abgeben von Feuerstößen aus dazu geeigneten Waffen ist nicht zugelassen und daher ausgeschlossen.

4. **Verhalten in den Schießbahnen der RSA**

- a. In den Schießbahnen ist das Tragen von Gehörschutz und Schießbrille Pflicht.
- b. Nicht benötigte Waffen werden entladen und geöffnet im Waffenständer abgestellt.
- c. Im Schützenstand zeigt die Mündung der Waffe zu jeder Zeit in Richtung der Ziele, der Leinwand oder der Geschossfänge.
- d. Nur die Waffe des Schützen, der an der Reihe ist, ist wird mit maximal 3 Kugeln geladen

5. **Umbuchung / Rücktritt / Kündigung durch die RSA**

Die RSA kann die Benutzung der Raumschießanlage absagen, wenn aufgrund höherer Gewalt, technischer Störungen oder anderer Beeinträchtigungen eine sichere Durchführung des Schießtrainings nicht mehr gewährleistet ist. Eine Schadenersatzpflicht für die RSA erwächst daraus nicht. Bereits bezahlte Buchungsbeträge werden in diesem Fall selbstverständlich erstattet.

Die RSA kann den Vertrag mit dem Gast ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Gast oder ein Teilnehmer des Gastes ungeachtet einer Ermahnung durch die RSA oder der verantwortlichen Schießstandaufsicht, die Durchführung nachhaltig stört und / oder die Regeln / die Sicherheitsauflagen nicht beachtet. Die RSA behält sich in diesem Fall den vollen Anspruch auf Bezahlung der vertraglich vereinbarten Leistung vor.

Auf dem gesamten Gelände und im Gebäude der RSA herrscht Alkoholverbot. Alkoholisierter oder unter Drogen stehende Personen sind von der Teilnahme an sämtlichen Aktivitäten ausgeschlossen. Im gesamten Gebäude der RSA herrscht Rauchverbot.

6. **Haftung**

Der Gast stellt die RSA von Schadensersatzansprüchen anderer Schießteilnehmer oder Dritter für die beim Gast verursachten Schäden frei. Die RSA schließt die Haftung für die vom Gast mitgebrachten Waffen, Zieloptiken und Zubehör aus, sofern der Schaden durch einen Erfüllungsgehilfen der RSA schuldhaft verursacht wurde.

Der Gast und die ihn begleitenden Personen verpflichten sich die Freizeitanlage pfleglich zu behandeln. Schäden, die während des Aufenthalts durch den Gast selbst oder dessen Begleitpersonen verursacht werden, sind der RSA umgehend mitzuteilen, und mit Ausnahme der Beweisführung des Nichtverschuldens zu ersetzen. Ansprüche des Gastes auf Schadensersatz sind ausgeschlossen.



Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn die RSA die Pflichtverletzung zu vertreten hat, sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der RSA beruhen und Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung von vertragstypischen Pflichten der RSA beruhen. Einer Pflichtverletzung der Freizeitanlage steht die eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich.

Die RSA weist jedoch ausdrücklich darauf hin, dass aus der Natur herrührende Unregelmäßigkeiten, Beschädigungen oder Verluste auftreten können. Aus diesen naturgegebenen Einflüssen können keine Ansprüche abgeleitet werden.

7. Widerrufsbelehrung und Rückgaberecht

Die RSA verpflichtet sich im Rahmen des Internet-Angebots auf der Domain www.rsa-jgb.de zur Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Raumschießanlage. Bei Buchungen von Schießzeiten, die nur am Tag der Buchung gültig sind, handelt es sich gemäß § 312g Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 BGB bei den mit der RSA zu schließenden Verträgen nicht um Fernabsatzverträge. Der Widerruf eines Vertrages oder die Rückgabe von datierten Buchungen nach §§ 356, 357 BGB ist daher ausgeschlossen.

Buchungen, die unabhängig von festen Terminen gültig sind (z. B. 10er-Karten), sind davon nicht betroffen. Bei diesen Buchungen greift das vom Gesetzgeber vorgeschriebene 14tägige Rückgaberecht. Eine Rückgabe der nicht verbrauchten Tickets am Ende einer Saison ist ausdrücklich ausgeschlossen. Die Tickets sind Jahresübergreifend gültig.

8. Metadaten / Datenschutz

Die RSA wird in kritischen Teilbereichen, vor allen in den Schießbahnen und im Außenbereich, mit Videokameras überwacht. Dies dient zur Sicherheit der Anlage und den Gästen (Feststellung und Abwendung von Sicherheitsgefahren), zum Schutz des Eigentums und Besitzes, zur Kontrolle von Zugangsberechtigungen und zur Wahrnehmung des Hausrechtes. Die Aufzeichnungen werden nur im Bedarfsfall ausgewertet und nur die benötigten Daten bis zur Klärung gespeichert. Eine Datenweitergabe an Dritte erfolgt nicht. Die Videoaufzeichnungen werden gem. § 6b Abs BDSG regelmäßig automatisch gelöscht. Zudem wird das Aufzeichnungsgerät durch geeignete Maßnahmen gem. § 9 BDSG datenschutzrechtlich vor dem Zugriff unberechtigter Dritter geschützt.

Bei Bedarf führt die RSA auf dem Gelände Bild- und Ton- Aufnahmen durch. Falls der Gast dies nicht möchte, ist dies dem Fotografen bzw. Kamerateam sofort mitzuteilen. Einem späteren Einspruch kann nicht mehr stattgegeben werden.

Die RSA erhebt, verarbeitet und nutzt diese Daten für eigene Marketingzwecke im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Eine Weitergabe an Dritte außerhalb des Auftrages erfolgt nicht.

9. Schließfächer

Eine Haftung der RSA im Falle von Diebstahl, Verlust, Zerstörung, Beschädigung oder Untergang von im Schließfach aufbewahrten Gegenständen ist ausgeschlossen, es sei denn die Freizeitanlage fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Die Freizeitanlage ist berechtigt das Schließfach zu Kontrollzwecken zu öffnen.

10. Parkplätze

Die Raumschießanlage bietet ihren Gästen kostenlose Parkplätze an. Für entstandene Schäden durch Diebstahl, Zerstörung oder Beschädigung auf diesen Parkplätzen übernimmt die Raumschießanlage keine Haftung.

11. Mitwirkungspflicht

Von jedem Gast und Teilnehmer wird Eigenverantwortung, Umsichtigkeit und realistische Selbsteinschätzung gefordert. Insbesondere ist der Gast verpflichtet, die ausgehängten Sicherheitsbestimmungen und Regeln zu beachten und sich an die Vorgaben des Personals zu halten. Der Kunde ist weiter verpflichtet, bei auftretenden Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten. Mögliche Beanstandungen müssen der Freizeitanlage unverzüglich mitgeteilt werden



12. Irrtümer

Die RSA behält sich vor, Irrtümer bzw. Druck- und Rechenfehler zu berichtigen.

13. Aufrechnung

Der Gast kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

14. Gerichtsstand

Der Gast kann die RSA nur an ihrem Sitz verklagen. Für Klagen der RSA ist der Wohnsitz des Gastes maßgeblich, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute oder Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, oder gegen Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz der Freizeitanlage maßgebend.

15. Sonstige Vereinbarungen

Soweit in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Begriff RSA verwendet wird, ist hiermit das Unternehmen Raumschießanlage der Jägerschaft Grafschaft Bentheim gGmbH gemeint.

Der Betreiber der Raumschießanlage verfügt uneingeschränkt über das Hausrecht.

Die Hausordnung, die das Miteinander der Gäste in der Raumschießanlage während des Aufenthalts regelt, ist Bestandteil der AGBs. Diese wird auf Wunsch gerne ausgehändigt und ist an den Eingängen zur Freizeitanlage ausgehängt.

Sofern eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sind oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der Geschäftsbedingungen im Übrigen. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die wirtschaftlich und rechtlich dem am nächsten kommt, was die Parteien mit der ursprünglichen Regelung beabsichtigt haben. Dies gilt auch für etwaige Vertragslücken.

Wir wünschen Ihnen einen angenehmen Aufenthalt in unserer Raumschießanlage

Raumschießanlage der Jägerschaft Grafschaft Bentheim gGmbH

Alte Nordhorner Straße 1 B

49835 Wietmarschen

Amtsgericht Osnabrück HRB 213914

Finanzamt Bad Bentheim 55/272/05703

Geschäftsführer: Michael Wenderoth